

Versicherungsschein und Produktinformationsblatt

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

Wir bestätigen Ihnen den beantragten WERTGARANTIE Schutz gemäß den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ARTG)“ sowie den nachfolgenden Vertragsinformationen. Dies gilt erst, wenn wir eine Einzugs-

ermächtigung für das Lastschriftverfahren erhalten haben. Sollte der WERTGARANTIE Schutz für Risiken abgeschlossen werden, die gemäß ARTG nicht versicherbar sind, besteht kein Versicherungsschutz.

WERTGARANTIE Komplettschutz (§§ 2, 3 ARTG)

Volle Reparaturkosten-Übernahme bei Geräterefekten

- Elektronikschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Fremdkörper/Verstopfung
- Displaybruch/Panelbruch
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß/Verkalkung
- Fall-/Sturzschäden
- Glaskeramik-Bruch

Inklusive

- Fernbedienungs-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- Sofortschutz ab Antragsdatum
- TV/Hausgeräte-Einstellarbeiten (ohne Erstinstallation):
Software-Updates und anbieterseitiger Kanalwechsel
- Akku-Defekte
- Fahrt-/Versandkosten

Zusätzlich bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei

- versengter oder zerrissener Kleidung durch Geräterefekte
- verdorbenem Gefriergut durch Geräterefekte
- Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch TV-Geräterefekt

Bis zu 300 bzw. bis zu 600 Euro Kostenbeteiligung bei Diebstahl

gemäß unten stehender Diebstahlschutz-Tabelle (wenn für das jeweilige Gerät gesondert vereinbart).

Neukaufbeteiligung

Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns mit 150 Euro am Kauf eines Ersatzgerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr für jedes weitere schadenfreie Jahr jährlich um 25 Euro pro Gerät. Übersteigt der Zeitwert des defekten Gerätes die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligen wir uns in Höhe des Zeitwertes des defekten Gerätes am Kauf eines Ersatzgerätes. Die Neukaufbeteiligung ist auf die für das Ersatzgerät gleicher Art und Güte tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Gleicher Art und Güte bedeutet, dass das Ersatzgerät eine vergleichbare Ausstattung und Leistung besitzt. Dabei ist nicht zwingend notwendig, dass es sich um das gleiche Modell oder ein Neugerät handelt.

Selbstbeteiligung

Sie tragen bei Mobiltelefonen und Smartphones mit einem Kaufpreis von über 250 Euro (unsubventioniert) je Schadenfall einen Betrag von 30 Euro selbst.

Konstante Monatsbeiträge

WERTGARANTIE Komplettschutz

| Beitrag pro Gerät | Neugeräte (max. 12 Monate alt) Geräte-Kaufpreis | Neue Mobiltelefone und Smartphones (max. 12 Monate alt) unsubventionierter Geräte-Kaufpreis | Gebrauchtgeräte (älter als 12 Monate) außer Mobiltelefone und Smartphones ehem. Kaufpreis |
|-------------------|--|--|---|
| 5 Euro | bis 1.000 Euro | bis 250 Euro | — |
| 8 Euro | ab 1.001 Euro bis 3.000 Euro | ab 251 Euro bis 3.000 Euro | bis 6.000 Euro |
| 11 Euro | ab 3.001 Euro bis 6.000 Euro | — | — |

Werden 3 Geräte gleichzeitig geschützt, ist das beitragsgünstigste Gerät beitragsfrei. Sollten die Beiträge für alle 3 Geräte gleich sein, wird das im Antrag zuletzt aufgenommene Gerät beitragsfrei geschützt. Sollte es 2 beitragsgünstigste Geräte geben, wird hiervon das im Antrag zuletzt aufgenommene Gerät beitragsfrei geschützt. Die Beitragsfreiheit gilt nicht für den Diebstahlschutz.

WERTGARANTIE Diebstahlschutz

(wenn für das jeweilige Gerät gesondert vereinbart)

| Beitrag pro Gerät | Neugeräte (max. 12 Monate alt) Geräte-Kaufpreis | Neue Mobiltelefone und Smartphones (max. 12 Monate alt) unsubventionierter Geräte-Kaufpreis | Gebrauchtgeräte (älter als 12 Monate) außer Mobiltelefone und Smartphones ehem. Kaufpreis | Kostenbeteiligung |
|-------------------|--|--|---|-------------------|
| 1,95 Euro | bis 500 Euro | bis 250 Euro | — | bis zu 300 Euro |
| 2,95 Euro | ab 501 Euro bis 6.000 Euro | ab 251 Euro bis 3.000 Euro | bis 6.000 Euro | bis zu 600 Euro |

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung

Die für das Versicherungsjahr bemessene Prämie ist in monatlichen Beitragsraten jeweils im Voraus zur Fälligkeit zu zahlen.

Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Der vorstehend genannte Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats; jeweils zum

nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats; jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: WERTGARANTIE AG, Gläubiger-ID.: DE46ZZZ0000083628. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht versicherbare Geräte/Risikoausschlüsse

Nicht versicherbare Geräte sind § 1 (3) und Risikoausschlüsse § 2 (4) ARTG zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 7 ARTG)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats
Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn
Kostenfreier Sofortschutz: Ab Antragsdatum

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche im Antrag benannten Geräte inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs. HiFi-, Auto-HiFi-, Sat- und Telekommunikations-Anlagen gelten bis zu 5 Einzelkomponenten als ein Gerät, ebenso die Kombinationen aus TV/Anschlussgerät, PC/Monitor/Drucker, Kamera-Body/Objektiv und Blitz oder zweites Objektiv, Backofen/Kochfeld/Haube sowie Kühlschrank/sep. Gefriergerät.

Laufzeit (§ 7 ARTG)

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Verträge für Mobiltelefone und Smartphones haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird. Nach Auszahlung einer Neukaufbeteiligung – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Ersatzgerät weiter.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser Regio-Team gern unter Telefon 0511 71280-123 zur Verfügung. Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 0632, 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29, 30064 Hannover | Breite Straße 8, 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123 | Fax: 0511 71280-149
E-Mail: kundenservice@wertgarantie.de

Jederzeit Vertragseinsicht im WERTGARANTIE Kundenportal:
www.wertgarantie.de/kundenportal

Ihre WERTGARANTIE

Thomas Schröder
Vorsitzender des Vorstands

Johannes Schulze
Vorstand

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ARTG)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

§ 1 Versicherte Sachen

- (1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs.
- (2) Kombiteile und weiteres Zubehör sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.
- (3) Nicht Vertragsgegenstand sind:
 - a) Geräte, die gewerblich genutzt werden.
Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Gerät Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Waschmaschine im Waschsalon oder Frisörsalon, Kaffeevollautomat in Gastronomie, Fernseher in Sportsbar, PC im Internetcafé, Verleihhandys). Geräte, die auch beruflich genutzt werden (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) sind versichert.
 - b) Mobiltelefone und Smartphones, sofern sie älter als 12 Monate sind und/oder mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro.
 - c) sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 6.000 Euro.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden.
- (2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:
 - a) Fall-/Sturzschäden, Unfall
 - b) Fahrlässigkeit
 - c) unsachgemäße Handhabung, Verstopfung
 - d) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
 - e) Wasser, Feuchtigkeit
 - f) Überschwemmung, ausgenommen Schäden durch Leitungswasser
 - g) höhere Gewalt
 - h) Implosion/Explosion, Brand/Blitzschlag
 - i) Motor- und Lagerschäden
 - j) Glaskeramik-Bruch
 - k) Verkalkung
 - l) Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und (Wasch)Trockner durch bei der Befüllung des Gerätes versehentlich nicht entfernte oder sich von der Kleidung lösende Kleinteile wie z. B. in Taschen befindliche Münzen, Haarspannen bzw. Knöpfe, Haken, BH-Bügel.
- (3) Zusätzlich zu den Leistungen nach § 2 (1) und (2) zahlt der Versicherer eine Kostenbeteiligung in der vereinbarten Höhe:
 - a) bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;
 - b) bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
 - c) bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
 - d) bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch das versicherte Schadenereignis entstanden sind;
 - e) bei Einstellarbeiten eines Fachbetriebs an TV- und/oder Hausgeräten (mit Ausnahme der Erstinstallation). Einstellarbeiten sind die Programmierung bzw. die Abstimmung der Empfangsmöglichkeit oder ein anbieterseitiger Kanalwechsel des versicherten Gerätes. Ausgenommen sind PC, Notebook, Tablet, MP-3 Player, Spielekonsolen, Telefone, Mobiltelefone, Smartphones und Navigationsgeräte.
 - f) bei Diebstahl der versicherten Sache – sofern gesondert vereinbart – für die Ersatzbeschaffung, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Diebstahl sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei, bei Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets zusätzlich über die Sperre der verwendeten SIM-Karte sowie der Originalrechnung für die Kostenbeteiligung zur Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsleistung innerhalb von 1 Monat nach Zusage dieser Leistung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art zu verwenden.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines Mobiltelefones, Smartphones oder Tablets; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch Kernenergie, Erdbe-

ben, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Gerätedefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparaturmeldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Ankündigung in Form einer Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Fall geht mit Beteiligung des Versicherers am Neukauf eines Ersatzgerätes bei Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z. B. Akkus, Netzteile, Kabel, CDs, Speicherkarten, Handbücher, Boxen, Mäuse) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Neukaufbeteiligung um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Neukaufbeteiligung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat nach Gerätedefekt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Neukaufbeteiligung zahlen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die Neukaufbeteiligung innerhalb von 1 Monat nach Zusage einer Neukaufbeteiligung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat er die Daten des Ersatzgerätes an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Neukaufbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Das Ersatzgerät tritt anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(7) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als 1 Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrages verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

§ 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

(3) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadensstaffelungen vorsehen.

§ 6 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenszahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – frühestens nach 12 Monaten.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet.

(5) Nach Auszahlung der Neukaufbeteiligung je Gerät – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Ersatzgerät weiter.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(4) Es gilt deutsches Recht.

➔ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Telefon: 0511 71280-123 | Fax: 0511 71280-149
E-Mail: kundenservice@wertgarantie.de | www.wertgarantie.ag